Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ. — Beilagen werden nicht angenommen.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., nichtbuchhändlerische Anzeigen 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 121. Leipzig, Montag den 29. Mai. 1899.

Amtlicher Teil.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Bekanntmachung.

Im Interesse unserer Mitglieder und deren einstigen Hinterbliebenen halten wir es für unsere Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Meldungen für die Witwen- und Waisenkasse unbedingt zur Sicherung des Pensionsrechtes erforderlich sind. Wir lassen hier einen kurzen Auszug aus den betreffenden Paragraphen der Sondersatzungen für unsere Witwen- und Waisenkasse folgen, deren genaue Beachtung wir dringend empfehlen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verheiratung spätestens drei Monate nach erfolgter Eheschließung unter Einsendung der Heiratsurkunde dem Vorstande anzuzeigen; ebenso ist jede Veränderung im Familienstande spätestens vier Wochen nach Eintritt derselben dem Vorstande mitzuteilen.

Bei Versäumnis dieser Meldefrist ist für jeden angefangenen Monat Verspätung 1 ℳ Strafe zu entrichten, welches Strafgeld zugleich mit den Verbandsbeiträgen erhoben wird. Wird durch die verspätete Anzeige jedoch die Meldung über die Verheiratung über ein halbes Jahr verzögert, oder die Heiratsurkunde nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so kann das säumige Mitglied und dessen Ehefrau aller Ansprüche auf spätere Pension der letzteren verlustig erklärt werden. (Vergl. § 5.)

Die Inanspruchnahme der Rechte muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Tode des Mitgliedes durch Meldung beim Vorstande erfolgen; geschieht die Meldung später, so erlischt dadurch das Recht auf Pensionsbezug bis zum Tage des Eingangs der Meldung beim Vorstand. (Vergl. § 9.)

Anspruch auf Pensionen haben nur diejenigen Witwen und Waisen, deren Mann, bezw. Vater, der Witwen- und Waisenkasse mindestens 10 Jahre ununterbrochen als Mitglied angehört hat. Witwen und Waisen aus Ehen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurden, oder bei denen der Gatte mehr als 25 Jahre älter ist als die Gattin, haben keinen Anspruch auf Pensionen. (Vergl. § 11.)

Unrichtige Angaben von seiten eines Mitgliedes, sowie Unrichtigkeiten der von ihm eingereichten Zeugnisse, wodurch das wahre Verhältnis zum Nachteil der Witwen- und Waisenkasse verheimlicht oder entstellt wird, haben in der Regel Ausschließung aus der Kasse und Verlust der eingezahlten Beiträge zur Folge. Nur bei unabsichtlich oder unwissentlich geschehenem Gebrauch unrichtiger Zeugnisse wird die Sache so geregelt werden, wie sie bei richtigem Inhalt der Zeugnisse sich gestellt haben würde. (Vergl. § 15.)

Leipzig, den 27. Mai 1899. **Der Vorstand.**

[24561] **Verein der Buchhändler zu Leipzig.**

Bekanntmachung.

Leipzig, 26. Mai 1899.

Als Mitglied wurde aufgenommen:

Herr Alfred Rühle in Fa. Alfred Rühle.

Herm. Credner, Vorsteher. Rudolf Winkler, Schatzmeister.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° vor dem Titel = ohne Aufdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.
† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.
Preise in Mark und Pfennigen.

L. Auer in **Donauwörth.**

Burckhart, Ch.: Aus dem Buche der Natur. Darstellungen zur Belebg. u. Vertiefg. des naturgeschichtl. Unterrichtes in Seminaren, Präparandenanstalten u. Volksschulen. gr. 8°. (332 S.) n. 2. 50; geb. in Halbleinw. n. 3. —

Karl Baedeker in **Leipzig.**

Baedeker, K.: Norway, Sweden, and Denmark. Handbook for travellers. With 32 maps, 21 plans, and 3 small panoramas. 7. ed. 12°. (LXXX, 463 S.) Geb. n. 10. —

C. H. Beck'sche **Verlags-Buchh.** in **München.**

Gesetzbuch, bürgerliches, vom 18. VIII. 1896, nebst dem Einführungsgesetze vom 18. VIII. 1896. Textausg. m. alphabet. Sachregister. 5. Abdr. 12°. (XI, 700 S.) Geb. in Leinw. n. 2. 50

Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897, nebst dem Einführungsgesetze vom 10. V. 1897. Textausg. m. alphabet. Sachregister. 2. Abdr. 12°. (VI, 338 S.) Geb. in Leinw. 1. 80

C. Bertelsmann in **Gütersloh.**

Beiträge zur Förderung christlicher Theologie. Hrsg. v. A. Schlatter u. H. Cremer. 3. Jahrg. 1899. 2. Hft. gr. 8°. n. 1. 80

2. Cremer, E.: Über die christliche Vollkommenheit. — Bornhäuser, K.: Das Recht des Bekenntnisses zur Auferstehung des Fleisches. (107 S.) n. 1.80.

Handreichung zur Vertiefung christlicher Erkenntnis. Hrsg. v. J. Möller u. W. Zöllner. 5. Hft. gr. 8°. n. 1. 40

5. Zöckler, O.: Paulus, der Apostel Jesu Christi. (99 S.) n. 1.40.

Hesse's, A., vierstimmiges Choralbuch f. evangelische Kirchen. Mit Vorspielen, Überleitgn. u. Schlüssen. Im Anschluß an das neue Gesangbuch f. Rheinland u. Westfalen völlig umgearb. v. H. G. E. Niemeyer. 2. Aufl. hoch 4°. (280 S.) n. 5. —; geb. n. 6. —

Lechler, K. v.: Die biblische Lehre vom hl. Geiste. gr. 8°. (VII, 307 S.) n. 4. 80; geb. n. 5. 60

Noesgen, K. F.: Geschichte der Lehre vom hl. Geiste in 2 Büchern. gr. 8°. (VIII, 376 S.) n. 6. 40; geb. n. 7. 20

Reylaender, M.: Gethsemane. Beiträge zum Verständnis der neuen Passions-Evangelien. 8°. (VII, 46 S.) n. —. 60